

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen in Verfahren gegen sogenannte Reichsbürger

Am 10. Oktober 2017 veröffentlichte das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales eine Pressemitteilung mit dem Titel "Besserer Rechtsschutz gegen 'Reichsbürger'". In dieser wird auf die Änderung der Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen vom 24. August 2017 hingewiesen, die im Thüringer Staatsanzeiger Nummer 45/2017 auf den Seiten 1596 ff. veröffentlicht wurde. In der Pressemitteilung wird von einem verbesserten Rechtsschutz gesprochen, der unter anderem nun explizit für alle Bediensteten der Landesverwaltung gelte. Als Grund für die Änderung wird explizit auf die sogenannte Malta-Masche verwiesen, mit der sogenannte Reichsbürger versuchen, unberechtigte Geldforderungen in Millionenhöhe gegen einzelne Bedienstete des Landes durchzusetzen.

In der öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses 7/3 im Thüringer Landtag am 15. Juni 2023 erklärte der Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, dass die Staatsanwaltschaften aufgrund einer Rechtsprechung des Landgerichts Mühlhausen gehalten waren, Verfahren im Kontext der sogenannten Malta-Masche und anderer Drohbriefe von sogenannten Reichsbürgern einzustellen, da nach Ansicht des Landgerichts Mühlhausen juristisch vorgebildete Personen - wozu Bedienstete der Landesverwaltung regelmäßig zählen dürften - die offensichtliche Absurdität solcher Schreiben erkennen müssten und entsprechend weder eine Nötigung noch eine Erpressung vorliegen könnte. Seit einem anderslautenden Urteil des Oberlandesgerichts Jena vom 12. Mai 2020 würden aber solche Verfahren wieder konsequent verfolgt. In derselben Sitzung des Untersuchungsausschusses 7/3 erklärte ein Vertreter des Thüringer Gerichtsvollzieherbunds, dass ihm eine Regelung zum Rechtsschutz in Auseinandersetzungen mit sogenannten Reichsbürgern nicht bekannt sei. Aus der Antwort auf die Kleine Anfrage 7/4869 in der Drucksache 7/8623 ist ein enormer Anstieg von Droh- und Forderungsschreiben sogenannter Reichsbürger erkennbar - insbesondere im Bereich des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz. Auch die Anzahl der Beratungen durch die Zentrale Informationsstelle zum Umgang mit sogenannten Reichsbürgern beziehungsweise Selbstverwaltern im Thüringer Landesverwaltungsamt ist in den letzten Jahren rasant gestiegen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5247** vom 12. September 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 beantwortet:

1. Ist die in der Vorbemerkung erwähnte Verwaltungsvorschrift weiter in Kraft und wenn ja, bis wann, wurde sie seit dem 24. August 2017 geändert oder verlängert (bitte einzeln auflisten nach Änderungsdatum, Fundstelle im Staatsanzeiger und Kurzbeschreibung der Änderungen)?

Antwort:

Die Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen (VwV Rechtsschutz) vom 24. August 2017 (ThürStAnz Nr. 45/2017 S. 1596 - 1599) ist weiter in Kraft.

Ihre Geltungsdauer wurde durch die Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen (VwV Rechtsschutz) vom 27. September 2022 (ThürStAnz Nr. 46/2022 S. 1379) bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Neben der Verlängerung der Geltungsdauer wurde die Fundstelle der in der Verwaltungsvorschrift benannten "Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung, Nutzung, Aussonderung, Verwertung und Schadensabwicklung bei Unfällen von Dienstkraftfahrzeugen des Freistaats Thüringen (ThürStAnz Nr. 5/2020 S. 258)" aktualisiert.

2. Wie wird den Bediensteten der Landesverwaltung die Möglichkeit, bei Auseinandersetzungen mit sogenannten Reichsbürgern Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, über die Veröffentlichung im Staatsanzeiger hinaus bekannt gemacht?

Antwort:

Ergänzend zu den in der Antwort zu Frage 1 genannten Veröffentlichungen im Thüringer Staatsanzeiger wurden den obersten Landesbehörden, den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbänden sowie den Kommunalen Spitzenverbänden vom Ministerium für Inneres und Kommunales ergänzende Hinweise zur Verfügung gestellt, diese sind in der Anlage beigefügt (Schreiben vom 27. November 2017, Az. 15.2-0558-3/2017).

Über die Häufigkeit und den Umfang der Informationen, die über die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift im Thüringer Staatsanzeiger hinaus erforderlich sind, entscheiden die obersten Landesbehörden unter Berücksichtigung der aktuellen Situation eigenständig. In einigen Ressorts wurden die Beschäftigten per E-Mail oder über das Intranet über die Verwaltungsvorschrift und deren Änderung informiert, zum Teil wurden diese durch ressortspezifische Hinweise auf weitere Materialien oder bestehende Unterstützungsmöglichkeiten ergänzt.

3. Umfasst der Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift auch Gerichtsvollzieher sowie Gerichtsvollzieherinnen und kommunale Bedienstete oder gibt es gegebenenfalls ähnliche Regelungen auf kommunaler Ebene (bitte gegebenenfalls aufschlüsseln nach Gemeinde)?

Antwort:

Mit der Verwaltungsvorschrift wird ein Gestaltungsspielraum des Freistaats Thüringen als Dienstherr und öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber ausgefüllt. Daher kann sich der Regelungsbereich der Verwaltungsvorschrift nur auf Landesbedienstete erstrecken, wozu auch die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gehören. Anderen Dienstherrn und Arbeitgebern eröffnet die Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit, die Regelungen entsprechend anzuwenden oder alternativ eigene Regelungen zu erlassen (vergleiche Ziffer I Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift). Inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, ist der Landesregierung nicht bekannt.

4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung unternommen, um die Möglichkeit, bei Auseinandersetzungen mit sogenannten Reichsbürgern Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen auch bei Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern bekannt zu machen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Was bedeutet eine Rechtsprechung wie die des Landgerichts Mühlhausen praktisch für die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes durch Bedienstete der Landesverwaltung, inwieweit wird eine solche Rechtsprechung bei der Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz relevant und wer trägt die Kosten des Verfahrens und gegebenenfalls des juristischen Beistands der Bediensteten und gegebenenfalls der Gegenseite, wenn ein solches Verfahren eingestellt wird?

Antwort:

Bisher sind keine Verfahren bekannt geworden, in denen die Rechtsprechung zu erkennbaren Folgen geführt hat.

6. Welche Schritte sind zur Beantragung von Rechtsschutz nach der erwähnten Richtlinie notwendig und welche Schritte folgen darauf bezüglich der Entscheidung und Gewährung des Anspruchs auf Rechts-

schutz? An welche Stellen müssen sich Antragstellerinnen und Antragsteller jeweils wenden und wie gestaltet sich das weitere Verfahren der Entscheidung und der weiteren Bearbeitung eines solchen Rechtsschutzfalls bis zu seinem Abschluss?

Antwort:

Die konkreten Festlegungen zur Zuständigkeit und zum Verfahren ergeben sich aus Ziffer VIII der VwV Rechtsschutz.

Danach liegt die Zuständigkeit für alle nach der Verwaltungsvorschrift zu treffenden Entscheidungen grundsätzlich bei der obersten Dienstbehörde, soweit diese nicht von der Übertragungsmöglichkeit auf unmittelbar nachgeordnete Behörden Gebrauch gemacht hat (Ziffer VIII Nr. 1 VwV Rechtsschutz). Das hat zur Folge, dass alle für die Gewährung von Rechtsschutz erforderlichen Verfahrensschritte bei dieser Stelle abgewickelt werden.

7. Wie oft wurde in den letzten fünf Jahren Rechtsschutz nach der Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen durch Bedienstete welcher Behörden in Anspruch genommen und in wie vielen Fällen handelte es sich um Auseinandersetzungen mit sogenannten Reichsbürgern (bitte aufschlüsseln nach Behörde, Jahr, Anzahl der Fälle insgesamt und Anzahl der Fälle mit Bezug zu sogenannten Reichsbürgern)?

Antwort:

Die geringe Anzahl von Anträgen lässt eine Aufschlüsselung auf einzelne Behörden aus Datenschutzgründen nicht zu. Deshalb werden die Bereiche der jeweiligen obersten Dienstbehörden des Landes zusammengefasst:

Geschäftsbereich	2019	2020	2021	2022	2023
Staatskanzlei					
1. In wie vielen Fällen wurde Rechtsschutz beantragt?	0	0	0	0	0
2. Wie viele der unter Nr. 1 aufgeführten Fälle hatten einen Bezug zu sogenannten Reichsbürgern?	0	0	0	0	0
Finanzministerium					
1. In wie vielen Fällen wurde Rechtsschutz beantragt?	0	0	0	0	0
2. Wie viele der unter Nr. 1 aufgeführten Fälle hatten einen Bezug zu sogenannten Reichsbürgern?	0	0	0	0	0
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport					
1. In wie vielen Fällen wurde Rechtsschutz beantragt?	1	0	1	1	4
2. Wie viele der unter Nr. 1 aufgeführten Fälle hatten einen Bezug zu sogenannten Reichsbürgern?	0	0	0	0	0
Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz					
1. In wie vielen Fällen wurde Rechtsschutz beantragt?	0	0	0	0	0
2. Wie viele der unter Nr. 1 aufgeführten Fälle hatten einen Bezug zu sogenannten Reichsbürgern?	0	0	0	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft					
1. In wie vielen Fällen wurde Rechtsschutz beantragt?	0	0	0	0	1
2. Wie viele der unter Nr. 1 aufgeführten Fälle hatten einen Bezug zu sogenannten Reichsbürgern?	0	0	0	0	0
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie					
1. In wie vielen Fällen wurde Rechtsschutz beantragt?	0	0	0	0	0
2. Wie viele der unter Nr. 1 aufgeführten Fälle hatten einen Bezug zu sogenannten Reichsbürgern?	0	0	0	0	0

Geschäftsbereich	2019	2020	2021	2022	2023
Ministerium für Inneres und Kommunales (einschließlich Polizei)					
1. In wie vielen Fällen wurde Rechtsschutz beantragt?	1	0	0	0	0
2. Wie viele der unter Nr. 1 aufgeführten Fälle hatten einen Bezug zu sogenannten Reichsbürgern?	1	0	0	0	0
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft					
1. In wie vielen Fällen wurde Rechtsschutz beantragt?	0	1	0	0	0
2. Wie viele der unter Nr. 1 aufgeführten Fälle hatten einen Bezug zu sogenannten Reichsbürgern?	0	0	0	0	0
Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz					
1. In wie vielen Fällen wurde Rechtsschutz beantragt?	keine statistische Erfassung				
2. Wie viele der unter Nr. 1 aufgeführten Fälle hatten einen Bezug zu sogenannten Reichsbürgern?	keine statistische Erfassung				

8. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die inhaltliche Entwicklung im Bereich der durch sogenannte Reichsbürger versendeten Droh- und Forderungsschreiben und wie bewertet sie diese?

Antwort:

Reichsbürger und Selbstverwalter fallen insbesondere durch Droh- und Forderungsschreiben auf. Regelmäßig wird dabei beispielsweise mit persönlichen Konsequenzen wie etwa der Androhung von Dienstaufsichtsbeschwerden, Stellen von "Phantasierechnungen" oder Schadensersatzforderungen gedroht. In Einzelfällen kommt es neben den "formelhaften" Droh- und Forderungsschreiben auch zu konkreten beziehungsweise individuellen Bedrohungsschreiben mit äußerst bedrohlichem Charakter und unter persönlicher Ansprache in den Schreiben an die Bediensteten.

Eine Auswertung nach dem Tatmittel "Drohschreiben" anhand der PMK-Statistik (politisch motivierte Kriminalstatistik) erfolgte ab dem Jahr 2019 mit Einführung des Tatmittelkatalogs. Die Entwicklung der Straftaten durch Reichsbürger unter Verwendung der Tatmittel "Schreiben/Brief" und/oder "Direktnachricht" für die Jahre 2019 bis 2022 stellt sich danach wie folgt dar:

PMK-Statistik 2019 - Reichsbürger mit Tatmittel Schreiben/Brief (auch Internet)

PMK-Straftaten im Oberthemenfeld Reichsbürger/Selbstverwalter	Gesamt	Unter Verwendung Tatmittel Schreiben/Brief beziehungsweise Direktnachricht
Bedrohung	2	2
Beleidigung	1	1
Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen	1	1
Nötigung	11	10
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	1	1
Urkundenfälschung	1	0
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	1	1
Volksverhetzung	2	0
Gesamtergebnis	20	16

PMK-Statistik 2020 - Reichsbürger mit Tatmittel Schreiben/Brief (auch Internet)

PMK-Straftaten im Oberthemenfeld Reichsbürger/Selbstverwalter	Gesamt	Unter Verwendung Tatmittel Schreiben/Brief beziehungsweise Direktnachricht
Bedrohung	2	1
Beleidigung	7	5
Nötigung	8	7
politische Verdächtigung	1	1
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	1	0
Volksverhetzung	1	0
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1	0
Gesamtergebnis	21	14

PMK-Statistik 2021 - Reichsbürger mit Tatmittel Schreiben/Brief (auch Internet)

PMK-Straftaten im Oberthemenfeld Reichsbürger/Selbstverwalter	Gesamt	Unter Verwendung Tatmittel Schreiben/Brief beziehungsweise Direktnachricht
Bedrohung	6	4
Beleidigung	1	0
Erpressung	38	38
falsche Verdächtigung	1	1
Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse	1	0
Kunsturheberrechtsgesetz	1	1
Nötigung	28	22
Pflichtversicherungsgesetz	1	0
Sachbeschädigung	3	0
Straßenverkehrsgesetz	1	0
üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	5	2
Urkundenfälschung	1	0
Vereinsgesetz	1	1
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	1	0
Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	4	4
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	1	1
Volksverhetzung	2	1
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1	0
Gesamtergebnis	97	75

PMK-Statistik 2022 - Reichsbürger mit Tatmittel Schreiben/Brief (auch Internet)

PMK-Straftaten im Oberthemenfeld Reichsbürger/Selbstverwalter	Gesamt	Unter Verwendung Tatmittel Schreiben/Brief beziehungsweise Direktnachricht
Bedrohung	5	4
Beleidigung	8	3
Bildung krimineller Vereinigungen	1	1
Erpressung	17	17
falsche Verdächtigung	3	3
Körperverletzung	1	0

PMK-Straftaten im Oberthemenfeld Reichsbürger/Selbstverwalter	Gesamt	Unter Verwendung Tatmittel Schreiben/Brief beziehungsweise Direktnachricht
Landfriedensbruch	1	0
Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	1	0
Nötigung	102	98
Sachbeschädigung	1	0
üble Nachrede	2	2
üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	1	1
Urkundenfälschung	6	1
Vereinsgesetz	1	0
verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen	1	1
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	1	0
Verleumdung	1	1
Versammlungsgesetz	3	0
Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot	4	0
Volksverhetzung	1	0
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	4	0
Gesamtergebnis	165	132

Im Vergleich der Jahre 2019 bis 2022 ist ein starker Anstieg an politisch-motivierten Straftaten durch Reichsbürger/Selbstverwalter zu verzeichnen. Wurden im Jahr 2019 noch 20 Straftaten durch diese Täterklientel verzeichnet, liegen diese im Jahr 2022 bereits bei 165 Straftaten. Eine Betrachtung der PMK-Straftaten von Reichsbürgern/Selbstverwaltern unter Einbeziehung der Tatmittel Schreiben/Brief beziehungsweise Direktnachricht zeigt ein ähnliches Bild. Mit Ausnahme des Jahres 2021 liegt der deliktische Schwerpunkt bei den Nötigungsdelikten. Im Jahr 2021 liegt der Schwerpunkt bei den Erpressungen, dicht gefolgt von den Nötigungen.

Zu den konkreten Inhalten der Schreiben liegen keine statistischen Angaben vor. Die hierfür erforderliche Einzelfallauswertung ist aufgrund der Anzahl der auszuwertenden Vorgänge und der erforderlichen Einbindung aller beteiligten Behörden nicht zu leisten.

9. Wie hat sich die personelle Ausstattung der Zentralen Informationsstelle zum Umgang mit sogenannten Reichsbürgern beziehungsweise Selbstverwaltern im Thüringer Landesverwaltungsamt in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Antwort:

Die personelle Ausstattung der Zentralen Informationsstelle hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

Zeitraum	Vollbeschäftigteneinheiten (Durchschnittswert)	
	Höherer Dienst	Gehobener Dienst
10/2018 bis 12/2019	0,1	0,30
01/2020 bis 09/2021	-	0,05
10/2021 bis 12/2022	-	0,40
01/2023 bis 07/2023	0,1	0,75
seit 08/2023	0,5	0,80

10. Gehört der Hinweis auf die und die Hilfe bei der Antragstellung im Rahmen der Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen zur Beratungsleistung der Zentralen Informationsstelle zum Umgang mit sogenannten Reichsbürgern beziehungsweise Selbstverwaltern?

Antwort:

Die Landesregierung hat zur Unterstützung und Information für die Beschäftigten der Thüringer Landes- und Kommunalverwaltung im Umgang mit sogenannten Reichsbürgern im Landesverwaltungsamt im Jahr 2017 eine Zentrale Informationsstelle zum Thema "Reichsbürger" eingerichtet.

Diese hat die Aufgabe, die vorhandenen Informationen mit Reichsbürgerbezug in Thüringen zu bündeln und steht den Beschäftigten der Landes- und Kommunalverwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung. Eine Beratungsfunktion ist vom Aufgabenzuschnitt der Zentralen Informationsstelle hingegen nicht umfasst und wäre angesichts der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen auch nicht zu leisten.

Die Zentrale Informationsstelle wird die vorliegende Kleine Anfrage jedoch zum Anlass nehmen, um ein allgemeines Informationsschreiben zu den Rechtsschutzmöglichkeiten im Rahmen der Verwaltungsvorschrift zu erstellen und zu verbreiten.

11. Welche weiteren Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um Beamtinnen und Beamte in Thüringen im Umgang mit sogenannten Reichsbürgern zu unterstützen?

Antwort:

In den Ressorts werden in Abhängigkeit vom Bedarf verschiedene allgemeine oder individuelle Unterstützungsmaßnahmen angeboten.

Diese reichen von allgemeinen Informationen zur Sensibilisierung im Umgang mit Reichsbürgern, wie beispielsweise Broschüren und Flyer, über spezielle Vortrags-, Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen bis hin zu einzelnen Musterschreiben. Zudem war und ist das Thema regelmäßig Gegenstand von Beratungen und Besprechungen.

Maier
Minister

Anlage*

Endnote:

* Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringen.de zur Verfügung. Die Fragestellerin, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

lt. Verteiler OLB
Spitzenorganisationen der Gewerkschaften
und Berufsverbände
Kommunale Spitzenverbände
Ref. 11, Abt. 3 und 4

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Claudia Brandstaedt

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313326

Telefax +49 (361) 57-3313174

Claudia.Brandstaedt@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

15.2-0558-3/2017

103967/2017

Erfurt

27. November 2017

Neufassung der Verwaltungsvorschrift Rechtsschutz Ergänzende Hinweise

Am 6. November 2017 wurde die Neufassung der Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen (VwV Rechtsschutz) im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten.

Nachfolgende Ausführungen sollen der näheren Erläuterung dienen und die für die Ausführung zuständigen Stellen bei der Anwendung der Verwaltungsvorschrift unterstützen.

Im Einzelnen wird auf Folgendes hingewiesen:

Vorbemerkungen:

Werden gegen Bedienstete wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, strafrechtliche Verfahren eingeleitet, stellt dies für die Betroffenen häufig eine Ausnahmesituation dar, die zu einer erheblichen, auch psychischen Belastung führen kann. Entsprechendes gilt für die Verfolgung von eigenen Rechten im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit.

Die Gewährung von Rechtsschutz ergibt sich aus der dienstlichen Fürsorgepflicht. Mit der Verwaltungsvorschrift wird der dem Freistaat Thüringen als Dienstherrn und öffentlich-rechtlichem Arbeitgeber zustehende Gestaltungsspielraum ausgestaltet. Festgelegt werden Art, Weise und Umfang des dem Bediensteten bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung gewährleisteten Schutzes.

I. Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich ausdrücklich auch auf Rechtsverteidigungs- und Rechtsverfolgungsmaßnahmen in Verfahren mit



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Auslandsbezug, sofern ein Zusammenhang zur dienstlichen Tätigkeit gegeben ist. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn kann hier nicht an Staatsgrenzen enden. Mit einem Auslandsbezug sind neben der Entfernung meist zugleich auch aus einem fremden Rechtssystem resultierende rechtliche Schwierigkeiten verbunden, die der finanziellen Unterstützung durch den Dienstherrn bedürfen.

Vom personellen Geltungsbereich erfasst sind neben dem Kreis der hier genannten aktiven Bediensteten auch solche, die aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, sowie solche, die zu einem anderen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber gewechselt sind. Die Fürsorgepflicht wirkt in diesen Fällen nach, soweit ein Bezug zur früheren dienstlichen Tätigkeit beim Freistaat Thüringen besteht.

Auch in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Freistaat stehende Personen bedürfen eines vergleichbaren Schutzstandards. Ein solches öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis haben etwa die Mitglieder der Landesregierung, oder der Datenschutzbeauftragte (§ 36 Abs. 12 Satz 2 Thüringer Datenschutzgesetz - ThürDSG) sowie ehrenamtlich Tätige (ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte der amtlichen Statistik, § 14 Thüringer Statistikgesetz - ThürStatG) inne.

Mit der vorliegenden VV wird ein Gestaltungsspielraum des Freistaats Thüringen als Dienstherr und öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber ausgefüllt. Daher kann sich der Regelungsbereich nur auf Landesbedienstete erstrecken. Anderen Dienstherrn und Arbeitgebern wird hier die Möglichkeit eröffnet, die Regelungen entsprechend anzuwenden oder alternativ eigene Regelungen zu erlassen.

II. Rechtsschutz in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren

1. Ziffer II regelt den Rechtsschutz in Fällen von eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Bediensteten. Zum anderen ist die Konstellation erfasst, dass der Bedienstete als Geschädigter im Rahmen des Adhäsionsverfahrens seine zivilrechtlichen Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld direkt im Strafverfahren geltend macht und nicht auf ein komplett anderes Verfahren vor einem Zivilgericht verwiesen ist.

2. Zu den Voraussetzungen zählen

- a) ein bestehendes dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung (z. B. weil im Falle einer Verurteilung der Bediensteten mit Schadensersatzansprüchen gegen den Freistaat Thüringen zu rechnen wäre),

- b) die Verteidigungsmaßnahme (z. B. die Bestellung eines Verteidigers oder die Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
- c) nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass die Bediensteten kein oder nur ein geringes Verschulden trifft,
- d) die vorläufige Übernahme der Kosten den Bediensteten nicht zugemutet werden kann und
- e) kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz besteht.

Im Einzelnen:

Der zugrundeliegende Zusammenhang eines Strafverfahrens mit der Dienstausbübung intendiert in der Regel bereits ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung i.S.v. Buchst. a). Gegenstand des Strafverfahrens ist dann häufig auch die Prüfung der Rechtmäßigkeit der hoheitlichen Maßnahme. Ebenso werden Fälle sog. Reichsbürger, in denen Bedienstete Einschüchterungsversuchen oder gar Angriffen ausgesetzt sind, in der Regel ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung in sich tragen. Der Dienstherr hat insoweit ein entsprechendes Interesse daran, dass die Bediensteten unbeeindruckt von etwaigen Einschüchterungen, Angriffen oder fiktiven Forderungen ihren Dienst unabhängig und gewissenhaft ausüben im Interesse einer bestmöglichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Speziell im Falle von Vollzugsbeamten intendiert das mit der Dienstausbübung im Zusammenhang stehende Strafverfahren ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung, da Gegenstand des Strafverfahrens dann häufig auch die Prüfung der Rechtmäßigkeit der hoheitlichen Maßnahme ist.

Demgegenüber ist ein dienstliches Interesse etwa dann ausgeschlossen, wenn der Dienstherr gegen den Beamten wegen des Verdachts einer Straftat im Amt ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder eine Strafanzeige gestellt hat. Dann steht gerade der angenommene, auch disziplinarrechtlich relevante Verstoß gegen die Dienst- und Treuepflicht einem dienstlichen Interesse entgegen. Hier reicht die Fürsorgepflicht des Freistaats nur so weit wie das rechtmäßige und pflichtgemäße Verhalten des Bediensteten.

Grundsätzlich besteht ein Bedürfnis danach, dass der im dienstlichen Zusammenhang mit einem Strafvorwurf konfrontierte Bedienstete sich erfolgreich verteidigen darf und soll. Die Ausgestaltung der Verteidigung wird sich dabei am Grad hinreichender Erfolgsaussichten der Abwendung des Strafvorwurfs orientieren. Um gleichwohl die mit einer

Rechtsschutzgewährung verbundenen Kosten kalkulierbar zu machen, ist selbige im Rahmen des den Strafvorwurf noch untersuchenden Ermittlungsverfahrens auf gebotene Verteidigungsmaßnahmen beschränkt (Buchst. b). Eine Verteidigungsmaßnahme ist dann nicht geboten, wenn sie im offensichtlichen Missverhältnis zum Gegenstand des Strafverfahrens bzw. des Strafvorwurfs steht.

Buchst. c) erfordert eine summarische Verschuldensprüfung, anhand des dem Dienstherrn bekannten Sachverhalts. Da es sich hier noch um die Frage der vorläufigen, nicht bereits der endgültigen Kostenübernahme handelt, sind insoweit keine überzogenen Überzeugungsmaßstäbe anzulegen.

Für die Zumutbarkeit nach Buchst. d) sind die zu erwartenden Kosten im Verhältnis zu den Bezügen, Entgelten, ggf. zusätzlichen Erwerbseinkommen, Versorgungsbezügen und Gleichgestelltes heranzuziehen. Maßgebend ist der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung.

Ein anderweitiger Rechtsschutzanspruch i.S.d. Buchst. e) besteht etwa dann, wenn der Bedienstete über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, die eine Deckungszusage erteilt hat. Hat der Bedienstete trotz einer Rechtsschutzversicherung einen Selbstbehalt zu tragen, kann insoweit Rechtsschutz gewährt werden.

Ein entgegenstehender anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz bedeutet demgegenüber nicht, dass gewerkschaftlicher Rechtsschutz in jedem Fall vorrangig in Anspruch zu nehmen ist. Häufig haben die gewerkschaftsinternen Regelwerke ebenfalls eine Bestimmung zum Konkurrenzverhältnis, wonach gewerkschaftlicher Rechtsschutz nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn dienstlich gewährter Rechtsschutz nicht erlangt werden kann. Ein *Anspruch* auf anderweitigen Rechtsschutz besteht in diesen Fällen (da gerade nachrangig) mithin nicht. In der Verwaltungspraxis wird, wie im Falle einer privaten Rechtsschutzversicherung, sich der Bedienstete dazu äußern müssen, ob er einen vorrangigen Anspruch auf anderweitigen Rechtsschutz hat. Verneint er dies, wird diese Aussage im weiteren Verfahren zur Rechtsschutzgewährung zugrunde gelegt werden. Eine Pflicht zur Offenbarung der Gewerkschaftsangehörigkeit besteht insoweit nicht.

In Strafverfahren besteht darüber hinaus in bestimmten Fällen die Möglichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers - auch schon bereits für das vorgegerichtliche Verfahren - durch das zuständige Strafgericht, §§ 140, 141 Strafprozessordnung - StPO.

3. Ob sich der in erster Stufe als zinsloses Darlehen dienstlich gewährte Rechtsschutz in Stufe zwei in eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme niederschlägt, richtet sich nach dem Ausgang des Strafverfahrens.

4. Eine Rückzahlungspflicht erwächst, soweit die Bediensteten verurteilt werden. Ausnahmen in Form von Stundung, Niederschlagung oder Erlass richten sich nach § 59 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den dort genannten Voraussetzungen.

In Fällen nur geringen Verschuldens kann es aus Gründen der beamtenrechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht geboten sein, die notwendigen Rechtsverteidigungskosten ausnahmsweise auch in voller Höhe endgültig zu übernehmen. Die Entscheidung hierüber steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde und muss die Umstände des Einzelfalles hinreichend berücksichtigen.

5. Auch im Bußgeldverfahren ist für die Entscheidung über vollständige oder teilweise Kostenübernahme der Ausgang des Bußgeldverfahrens maßgeblich.

III. Rechtsschutz in Zivilverfahren

1. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und Arbeitgebers kann es gebieten, den Bediensteten die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung zu erstatten, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit zivilrechtlich in Anspruch genommen werden.

2. Gleichsam umfasst die Fürsorge die Pflicht, den Bediensteten Rechtsschutz zu gewähren, um sich selbst gegen Rechtsverletzungen, die mit ihrer Amtsführung im Zusammenhang stehen (z.B. Behauptungen und Anschuldigungen Dritter) zur Wehr setzen können, etwa durch Geltendmachung von Gegendarstellungs-, Berichtigungs- und Unterlassungsansprüchen.

3. Als gleichsam schützenswert erkennt Ziffer III.3 die dort bezeichnete zivilrechtliche Verfolgung von Schmerzensgeldansprüchen wegen einer im unmittelbaren Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit erlittenen Rechtsgutsverletzung an. Auch hierfür können die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet werden.

4. Die Voraussetzungen für die Gewährung eines zinslosen Darlehens entsprechen überwiegend denen von Ziffer II. und sind von den Bediensteten im Rahmen ihres Antrags anhand des ihnen bekannten Sachverhaltes zu schildern. Anstelle der in Strafverfahren notwendigen summarischen Verschuldensprüfung wird für Zivilverfahren gefordert, dass in dem konkreten Verfahren hinreichende Erfolgsaussichten auf Seiten der Bediensteten bestehen (Buchst. c). Aufgrund der auch hier maßgebenden Ex-ante-Perspektive kann es sich hierbei nicht um eine Erfolgsgewissheit handeln, dürfen die Anforderungen an die Erfolgsaussichten also nicht überspannt werden. Hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht, wenn es

aufgrund summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage möglich ist, dass der Bedienstete mit seiner begehrten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung durchdringt.

Kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz im Sinne von Buchst. e) steht den Bediensteten mit der Möglichkeit zur Verfügung, sowohl für ein angestrebtes Klageverfahren gegen einen Dritten als auch für eine beabsichtigte Verteidigung gegen die Klage eines Dritten Prozesskostenhilfe zu beantragen, §§ 114 ff. Zivilprozessordnung (ZPO). Zumindest in Fällen des Gerichtsstands im Freistaat würden die Ausgaben insoweit lediglich in den Einzelplan des TMMJV verlagert. Mithin sind die Bediensteten nicht zunächst auf ein Prozesskostenhilfe-Verfahren zu verweisen.

5. Ob sich der in erster Stufe als zinsloses Darlehen dienstlich gewährte Rechtsschutz in Stufe zwei in eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme niederschlägt, orientiert sich am Erfolg des Rechtsschutzverfahrens.

Ziffer III.5. Satz 2 der Verwaltungsvorschrift regelt die Kostenübernahme, wenn ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Gegner nicht durchsetzbar ist.

Die Nichtdurchsetzbarkeit des Kostenerstattungsanspruchs muss überwiegend wahrscheinlich erscheinen. Diese Überzeugung kann etwa durch entsprechende Auszüge aus dem Vollstreckungsportal der Länder gewonnen werden, aus denen sich eine Vermögensauskunft der Schuldner ergibt, die bereits die Erfolglosigkeit einer Vollstreckung verdeutlicht.

Zu den notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung gehören auch Gerichtskosten wie geleistete Vorschüsse und Nachforderungen. Nach §§ 31 Abs. 2, 29 Ziff. 1, 22 GKG haftet ein Kläger oder Antragsteller auch dann als Kostenschuldner für die Gerichtskosten, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen desjenigen, dem durch gerichtliche oder staatsanwältliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden (Erstschuldner), erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. Grundsätzlich könnten vom Bediensteten auch dann offene Gerichtskosten verlangt werden, wenn er im Rechtsstreit obsiegt hat und der Gegner nicht zahlungsfähig ist oder sich der Beitreibung entzieht.

6. Eine Rückzahlungspflicht erwächst, soweit die Bediensteten im Rahmen der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung unterliegen. Ausnahmen in Form von Stundung, Niederschlagung oder Erlass richten sich nach § 59 ThürLHO und den dort genannten Voraussetzungen.

7. Auch in Fällen alternativer Verfahrensbeendigung (z.B. Vergleich, Klagerücknahme) sind Konstellationen denkbar, in denen Gründe beamtenrechtlicher bzw. arbeitsrechtlicher Fürsorge dafür sprechen, die notwendigen Rechtsverteidigungs- bzw. Rechtsverfolgungskosten gegebenenfalls auch vollständig zu übernehmen. Die hierfür maßgeblichen

Ermessenserwägungen orientieren sich daran, ob die alternative Verfahrensbeendigung einem Obsiegen oder Unterliegen ähnelt.

8. Auf die Möglichkeit des Bediensteten, die aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche, die zur Zuständigkeit der örtlichen Gerichte gehören, gegen den Beschuldigten schon im Strafverfahren geltend zu machen, wird ausdrücklich hingewiesen. Dies verdeutlicht, dass alternativ auch eine zivilgerichtliche Befassung möglich, jedoch nicht verfahrenseffizient ist.

IV. Rechtsschutz im Falle einer gerichtlichen Zeugenvernehmung

Auch im Falle einer gerichtlichen Zeugenvernehmung gilt die grundsätzliche, in Ziffern II und III angelegte 2-Stufigkeit. Zusätzlich ist für die endgültige Kostenübernahme zudem erforderlich, dass die der gerichtlichen Zeugenvernehmung spezifischen Voraussetzungen gegeben sind. Hiernach muss die Hinzuziehung des Rechtsanwaltes oder sonstigen Bevollmächtigten aufgrund der Bedeutung und Schwierigkeit der Rechtslage zur Wahrung der Zeugenrechte unabweisbar erforderlich sein. Maßgebliche Erwägungen im Rahmen der anzustellenden Ermessensentscheidung werden die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage ebenso wie die Befähigung des Bediensteten sein.

Der Rechtsschutz im Falle gerichtlicher Zeugenvernehmung und eine Beiordnung nach § 68b Abs. 2 StPO schließen einander nicht aus. Zwar ist über § 68b StPO bereits ein gewisser Mindestschutz gewährleistet. Mit dem gewährten dienstrechtlichen Rechtsschutz soll indes das erhöhte Risiko für Bedienstete (vor allem Polizeivollzugsbeamte) abgebildet werden, aufgrund dienstlich bekannt gewordener Tatsachen als Zeuge vor Gericht vernommen zu werden.

V. Rechtsschutz vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

Die Grenzen zwischen Betroffenen und Zeugen im Untersuchungsausschuss sind oft fließend und ggf. allein von der Formulierung des Untersuchungsauftrags oder davon abhängig, ob ein Antrag auf Feststellung des Betroffenenstatus gestellt und von den Abgeordneten als solcher anerkannt wird. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn kann es daher gebieten, auch Zeugen, die über ihre Stellung als Auskunftsperson hinaus eigentlich materiell Betroffene sind - auch wenn dies nicht verbindlich nach § 15 Thüringer Untersuchungsausschussgesetz (UAG) festgestellt wurde - die Kosten des Rechtsbeistands zu ersetzen. Hierzu bedarf es jeweils einer Prüfung des konkreten Einzelfalls.

VI. Rechtsschutz auf Veranlassung des Dienstherrn

Gründe der Verfahrenseffizienz können dafür sprechen, in etwaigen Verfahren, an denen der Bedienstete beteiligt ist, gewonnene Erkenntnisse (etwa Verantwortlichkeiten) hieraus im Vorgriff auf sich ggf. anschließende Verfahren zu nutzen (etwa Amtshaftungsansprüche gegen den Freistaat). Hat etwa in solchen Fällen die oberste Dienstbehörde den Bediensteten angewiesen, im jeweiligen Verfahren einen Antrag zu stellen, eine Klage zu erheben oder gegen eine Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, so soll sie zugleich die Übernahme der Kosten des entsprechenden Rechtsschutzes dem Bediensteten zusichern. Hinsichtlich der Frage, welche Kosten vom Dienstherrn zu übernehmen sind, enthält Satz 2 eine gegenüber Ziffer VII. speziellere Regelung.

VII. Notwendige Kosten

1. Der Umfang des in erster Stufe gewährten Darlehens wie auch der in zweiter Stufe erfolgenden vollständigen oder teilweisen Kostenübernahme richtet sich grundsätzlich nach der Notwendigkeit der Kosten. Im Hinblick auf den Begriff „notwendiger Kosten“ wird auf die in Straf-, Bußgeld- und Zivilverfahren geltenden Bestimmungen verwiesen. So sind bspw. im Rahmen eines Strafverfahrens als notwendige Kosten der Rechtsverteidigung im Falle der Beauftragung eines Rechtsbeistands die Gebühren und Auslagen (Vergütung) anzusetzen, soweit sie nach § 464 a Abs. 2 StPO i.V.m. § 91 Abs. 2 ZPO zu erstatten sind.

2. Als notwendige Vergütung für einen Rechtsbeistand werden die Sätze des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 788) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt. Eine Überschreitung der gesetzlichen Gebühr darf im Rahmen der Ermessensentscheidung ausnahmsweise aus Gründen des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit bzw. der Bedeutung der Angelegenheit als notwendig anerkannt werden. Dies kann etwa bei ausländischen Verfahren der Fall sein.

3. Ausdrücklich vom dienstlich gewährten Rechtsschutz erfasst sein können auch Fälle vor- bzw. außergerichtlicher Rechtsberatung, sofern die Rechtsberatung zur Rechtsverteidigung bzw. Rechtsverfolgung geboten erscheint. Dies kann etwa aufgrund einer schwierigen Sach- oder Rechtslage der Fall sein. Eine rechtliche Beratung kann etwa dann geboten sein, wenn der Bedienstete wegen fiktiver Forderungen (sog. Malta-Masche) in Anspruch genommen wird.

VIII. Zuständigkeit und Verfahren

1. Da die Regelungen über den Rechtsschutz unmittelbarer Ausfluss aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn sind, liegt die Zuständigkeit, wie in anderen Fürsorgeangelegenheiten auch, grundsätzlich bei der obersten Dienstbehörde, die ihrerseits die Zuständigkeit auf den nachgeordneten Bereich übertragen kann.

2. Die in Ziff. VIII.2 angelegte Abfolge der Antragstellung auf dienstlich gewährten Rechtsschutz, bevor die Bediensteten Maßnahmen der Rechtsverteidigung einleiten oder Maßnahmen der Rechtsverfolgung ergreifen, dient der Transparenz und Planungssicherheit für die Bediensteten. Häufig wird indes ein Zuwarten nicht möglich sein, etwa weil die Rechtsschutzmaßnahme fristwährend wirkt oder die Rechtsbeeinträchtigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen kann der Bedienstete nicht auf einen zuerst zu stellenden Antrag verwiesen werden, ehe er kostenrelevante Rechtsschutzmaßnahmen ergreift.

Aufgrund der eingangs beschriebenen Belastungssituation für die Bediensteten erfordert es die Fürsorge des Dienstherrn/Arbeitsgebers, dass ein Antrag auf dienstlich gewährten Rechtsschutz beschleunigt bearbeitet wird. Gründe der Verfahrenseffizienz sprechen zudem dafür, dem Antragsteller im Rahmen der Eingangsbestätigung auch den für das Verfahren zuständigen Sachbearbeiter zu benennen, um eine direkte Klärung noch offener Punkte zu ermöglichen.

3. Auch der vorgesehene Antragstellung auf dem Dienstweg liegt letztlich der Fürsorgegedanke zugrunde. Fürsorgeverpflichtungen obliegen nicht nur den Dienstvorgesetzten, sondern allen Vorgesetzten gegenüber den ihnen unterstellten Bediensteten. Zum einen sollen Vorgesetzte über die mit einem dienstlichen Rechtsschutzverfahren verbundene besondere Belastungssituation für den Bediensteten in Kenntnis gesetzt werden. Zudem legt der ohnehin dienstlich veranlasste Sachverhalt eine solche Einbeziehung von Vorgesetzten nahe. Die unter VIII.2 dargelegte beschleunigte Antragsbearbeitung soll indes verhindern, dass der vorgesehene Dienstweg die Antragsbearbeitung wesentlich verzögert.

4. Ziffer VIII.4 beschreibt das Verfahren der zweiten Stufe - der Prüfung der vollständigen oder teilweisen Kostenübernahme. Satz 4 ermöglicht auch einen nachträglichen Rechtsschutz. Ohne dass zunächst auf erster Stufe ein zinsloses Darlehen beantragt wurde, wird nach Verfahrensabschluss über die teilweise oder endgültige Kostenübernahme entschieden. Satz 5 enthält eine Ausschlussfrist.

5. Im Falle von Rechtsschutzverfahren, die Unfälle mit Dienstfahrzeugen i.S.d. Kfz-Richtlinien zum Gegenstand haben, findet die vorliegende Verwaltungsvorschrift keine Anwendung, vgl. auch Nrn. 80 bis 86 Kfz-Richtlinien.

6. Da es um spezifische Leistungen aus der jeweiligen Ressortzuständigkeit heraus geht, wird auch die haushaltsrechtliche Abwicklung ressortspezifisch durchgeführt. Sofern das jeweilige Ressort keinen Titel der Gruppe 443 (Fürsorgeleistung & Unterstützung) hat, ist ein API.- Titel auszubringen. Hinsichtlich der Rückzahlungen ist es erforderlich, im Rahmen der Aufstellung des nächsten Haushalts für das nächstmögliche Haushaltsgesetz eine entsprechende ressortspezifische Buchungsbestimmung aufzunehmen, wonach Rückzahlungen von den entsprechenden Ausgaben abzusetzen seien.

7. Aus Fürsorgegründen sind alle Bediensteten über die Möglichkeit der Inanspruchnahme dienstlich gewährten Rechtsschutzes zu informieren.

Im Auftrag



Thomas Braun